



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 8. Januar.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 7. Betrifft die Aufstellung der Impflisten pro 1891.

In den nächsten Tagen werden den Magisträten und ländlichen Gemeinde-Vorständen des Kreises die Formulare zu den Impflisten pro 1891 unter Umschlag zugehen.

Behufs Aufstellung der Impflisten sind die Formulare **unverzüglich** den betreffenden Standesbeamten zu übergeben, welchen nach der Bestimmung des § 11 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Oppereln vom 14. Juni 1875 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 27) obliegt, die Namen der im Jahre 1890 geborenen Kinder auf Grund des Geburtsregisters einzutragen und die ersten 6 Kolonnen vorschriftsmäßig auszufüllen. Ueber die Todtgeborenen oder bis zum 31. Dezember 1890 verstorbenen Kinder ist eine kurze Bemerkung in Kolonne 7 beizufügen. Demnächst sind die vorschriftsmäßig ausgefüllten Listen bis zum 1. Februar cr. von den Standesbeamten den Ortsbehörden zurückzugeben, welche die durch Zu- und Abgänge inzwischen entstandenen Veränderungen der Geburtsliste in Kolonne 27 zu vermerken, alle in den früheren Jahren ungeimpft gebliebenen und ohne Erfolg geimpften Kinder nachzutragen, Duplikate anzufertigen und die hiernach vervollständigten Listen nach stattgefundenener Bescheinigung der Richtigkeit, welche wegen der etwa erforderlichen Nachtragungen nicht am Schlusse der Liste, sondern auf dem Titelblatte zu erfolgen hat, **spätestens bis zum 15. Februar d. J. in duplo** unverinnert an mich einzureichen haben. Die Ausfüllung der Spalten 7 bis 26 ist Sache der Impfarzte.

Neustadt D.-S., den 2. Januar 1891.

Der königliche Landrath.

Nr. 8. Die Stelle des Kreiswegebaubeamten für den hiesigen Kreis soll vom 1. April d. Js. ab anderweit besetzt werden.

Das pensionsfähige Gehalt des neu anzustellenden Beamten ist auf 3000 Mark jährlich mit der Maßgabe festgesetzt worden, daß dasselbe von 3 zu 3 Jahren um 300 Mark bis zum Höchstbetrage von 4200 Mark steigt.

Außerdem werden bei Dienstreisen in größerer Entfernung von der Kreisstadt und von den Eisenbahn-Stationen im Kreise täglich 6 Mark Diäten bis zur Höhe von 600 Mark jährlich gewährt.

Die Zahlung der Fuhrkosten für die Dienstreisen erfolgt aus der Kreis-Kommunal-Kasse.

Die sonstigen Anstellungs-Bedingungen bestimmt der Kreis-Ausschuß.

Personen, welche sich um die Stelle bewerben wollen, haben das Gesuch mit den ihre Qualifikation für dieselbe nachweisenden Attesten **bis zum 25. d. Mts.** an den Kreis-Ausschuß hieselbst einzureichen, welcher sich vorbehält, der Beschlußfassung über die definitive Anstellung eine probeweise Beschäftigung voranzugehen zu lassen.

Neustadt D.-S., den 3. Januar 1891.

Der königliche Landrath.